



Reglement über die Kapitalanlagen

Pensionskasse des Schweizerischen Bauernverbandes

Inhalt

Grundsätze	3
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Ziele.....	3
Art. 4 Risikofähigkeit	3
Art. 5 Vermögensanlagen	3
Allgemeine Anlagerichtlinien	4
Art. 6 Gesetzliche Vorschriften	4
Art. 7 Anlagestrategie	4
Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 8 Anlageorganisation	5
Art. 9 Stiftungsrat.....	5
Art. 10 Anlageausschuss	5
Art. 11 Geschäftsstelle	6
Art. 12 Vermögensverwalter.....	6
Investmentcontrolling und Berichterstattung	7
Art. 13 Grundsätze.....	7
Art. 14 Informationskonzept.....	7
Besondere Bestimmungen	7
Art. 15 Wahrnehmung der Aktionärsrechte	7
Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber	7
Art. 17 Wertschriftenleihe	7
Art. 18 Integrität der Verantwortlichen.....	8
Art. 19 Loyalität in der Vermögensverwaltung.....	8
Art. 20 Vermeidung von Interessenkonflikten.....	8
Art. 21 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	8
Art. 22 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen	9
Art. 23 Retrozessionen.....	9
Schlussbestimmungen	9
Anhang 1: Strategische Vermögensallokation	10
Anhang 2: Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien	11
Anhang 3: Bewertungsgrundsätze	13
Anhang 4: Wertschwankungsreserven	13

Grundsätze

Art. 1 Grundlagen

1. Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche Grundlagen
 - Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVG)
 - Die Verordnung zum BVG, insbesondere BVV 2.

Art. 2 Zweck

1. Das Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der PK SBV zu beachten sind.

Art. 3 Ziele

1. Bei der Vermögensbewirtschaftung sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten massgebend.
2. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der PK SBV dauerhaft sicherzustellen.
3. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen termingerecht ausgerichtet werden können.
 - der Risikofähigkeit Rechnung getragen und damit die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet wird.
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) optimiert wird.

Art. 4 Risikofähigkeit

1. Die Risikofähigkeit der PK SBV ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und Entwicklung des Versichertenbestandes.
2. Die Risikofähigkeit wird durch die PK SBV unter Beizug des PK-Experten regelmässig überprüft.

Art. 5 Vermögensanlagen

1. Die Vermögensanlagen
 - werden auf verschiedene Anlagekategorien, Währungen, Märkte und Sektoren verteilt (Diversifikation).
 - erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen.
 - erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren Anlagen mit hoher Qualität.

Allgemeine Anlagerichtlinien

Art. 6 Gesetzliche Vorschriften

1. Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen der Aufsichtsbehörde sind einzuhalten.
2. Allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss BVV 2 sind durch den Stiftungsrat im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie festzulegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Art. 7 Anlagestrategie

1. Das Anlagereglement wird durch eine langfristig anzustrebende Vermögensstruktur konkretisiert (Anlagestrategie).
2. Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der PK SBV sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.
3. Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern zu überprüfen und wenn nötig, insbesondere bei Änderung der Risikofähigkeit, anzupassen. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die PK SBV zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt. Die gültige strategische Anlagestruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Der Zielwert und die Bandbreite beziehen sich immer auf Marktwerte.
4. Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte «effiziente» Anlagepolitik verfolgt.
5. Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt durch externe Vermögensverwalter.
6. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch und unter Beachtung von taktischen Anlageopportunitäten dem Zielwert angepasst werden. Für die taktische Allokation des Vermögens innerhalb der Bandbreiten ist der Anlageausschuss zuständig. Er orientiert sich dabei an der Risikofähigkeit der PK SBV.
7. Vorschriften und Richtlinien zu den einzelnen Anlagekategorien werden in Anhängen definiert.
8. Die Anlageresultate werden laufend beurteilt, basierend auf einem Reportingkonzept, das zeitnahe, aussagekräftige und stufengerechte Information liefert.
9. Die Bewertung der Anlagen erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für die Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26).

Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8 Anlageorganisation

1. Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der PK SBV umfasst folgende Gremien
 1. Stiftungsrat
 2. Anlageausschuss
 3. Geschäftsstelle (Geschäftsführer)
 4. Vermögensverwalter

Art. 9 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die Vermögensanlagen und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt im Rahmen dieses Reglements bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an den Anlageausschuss und die Geschäftsstelle.
2. Dem Stiftungsrat obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:
 - a) legt die Grundsätze und Ziele, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest.
 - b) genehmigt das Anlagereglement und Anlagestrategie und die dazugehörigen Anhänge.
 - c) kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen.
 - d) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
 - e) ernennt die Mitglieder des Anlageausschusses.
 - f) bestimmt in Abhängigkeit von der Anlagestrategie über die Zielgrösse der Schwankungsreserven.

Art. 10 Anlageausschuss

1. Der Anlageausschuss besteht aus dem Geschäftsführer der PK SBV sowie 4 Stiftungsratsmitgliedern. Der Stiftungsrat ist vertreten durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie 2 weiteren Mitgliedern des Stiftungsrates, wobei er paritätisch vertreten sein muss. Bei Bedarf können externe Anlageexperten (mit beratender Stimme) hinzugezogen werden.
2. Dem Anlageausschuss obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:
 - a) ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie und gewährleistet die Einhaltung des Anlagereglementes.
 - b) verabschiedet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Änderung des Anlagereglementes und der mitgeltenden Anhänge.
 - c) beantragt dem Stiftungsrat Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie.
 - d) entscheidet über zeitlich limitierte Abweichungen gegenüber der taktischen Bandbreite.
 - e) kann aktiv im Rahmen der Bandbreiten von der Zielstrategie abweichen, wenn damit das Rendite-/Risikoverhältnis voraussichtlich optimiert werden kann (taktische Allokation).

Art. 11 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle ist verantwortlich für die Planung der Anlagestrategie, die Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit.
2. Der Geschäftsstelle obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:
 - a) trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse und unterbreitet dem zuständigen Gremium Vorschläge bezüglich Anlagereglement (inkl. Anhänge).
 - b) stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben eingehalten werden.
 - c) stellt die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sicher und orientiert den Anlageausschuss über die Umsetzung.
 - d) unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Entscheidungsfindung bezüglich Anlagestrategie und der Überwachung der Anlageprozesse.
 - e) ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und -kontrolle und stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der PK SBV sicher.
 - f) stellt die Dokumentation des Anlageausschusses sicher.
 - g) bereitet zusammen mit dem entsprechenden Präsidenten die Sitzungen des Stiftungsrates und des Anlageausschusses vor.
 - h) verlangt von den Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vermögen betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung betreffend die Integrität und Loyalität (Art. 48 h – 48 l) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.
 - i) ist verantwortlich für die Führung der Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 12 Vermögensverwalter

1. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48 h – 48 l BVV 2 erfüllen. Es werden nur Banken und Finanzunternehmen eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen (Art. 48 f Abs. 4 BVV 2).

Investmentcontrolling und Berichterstattung

Art. 13 Grundsätze

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht schriftlich Bericht zu erstatten.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmungen der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht.

Art. 14 Informationskonzept

Wann	Wer	Für wen	Was
Monatlich	Vermögensverwalter	Geschäftsstelle / Anlageausschuss	Performance-Reporting des Vermögensverwalters
Quartalsweise	Geschäftsstelle	Stiftungsrat / Anlageausschuss	- Performance-Reporting des Vermögensverwalters - Übersicht Vermögensanlage nach Anlagekategorien - Anteil effektiv - Vergleich zu definierten Bandbreiten - Übersicht Anlagekategorie Immobilien

Besondere Bestimmungen

Art. 15 Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Die Stimm- und Wahlrechte der von der PK SBV direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt. Bei ausländischen Gesellschaften werden die Stimm- und Wahlrechte in der Regel nicht ausgeübt.

1. Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die PK SBV am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung. Die PK SBV orientiert sich bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen: Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung).
2. Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsberater in Anspruch genommen werden.
3. Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht gegenüber den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Im Anhang der jährlichen Berichterstattung wird ein Hinweis auf Datum und Ort der Offenlegung angebracht.

Art. 16 Anlagen beim Arbeitgeber

1. Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der Vorschriften des BVG zulässig.

Art. 17 Wertschriftenleihe

1. Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind vom Anlageausschuss zu bewilligen.

Art. 18 Integrität der Verantwortlichen

1. Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 19 Loyalität in der Vermögensverwaltung

1. Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung des Vermögens betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern diese im gesetzlich erlaubten Rahmen sind. Es ist ausdrücklich verboten:
 - a) einen relevanten Informationsvorsprung zur Erlangung eines Vermögensvorteils auszunutzen (Insider-Trading).
 - b) Die Kenntnis von Aufträgen der PK SBV zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front / Parallel / After Running) auszunutzen.
 - c) in einem Titel oder in einer Anlage zu handeln, solange die PK SBV mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
 - d) Depots der PK SBV ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umzuschichten.

Art. 20 Vermeidung von Interessenkonflikten

1. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein.
2. Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen.
3. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Einrichtung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

Art. 21 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

1. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen. Alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung zusammenhängenden Tätigkeiten gelten als bedeutende Geschäfte.
2. Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Beteiligung besteht.

Art. 22 Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen

1. Sämtliche Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind und auf welche das Bankgesetz nicht anwendbar ist, unterstehen der Pflicht zur Vertraulichkeit. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48 g – 48 l BVV 2 entsprochen, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlagetätigkeit ausschliesslich den Interessen der PK SBV dient. Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der ASIP-Charta verpflichtet.
2. Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen.
3. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
4. Die Art und Weise der Entschädigung von Personen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betraut sind, muss eindeutig bestimmbar und in einem schriftlichen Vertrag festgehalten sein. Die Vertragspflicht besteht nur, wenn effektiv Entschädigungen ausgerichtet werden. Die betrauten Personen müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48 k BVV 2 abgeliefert haben. Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu einem Betrag von total CHF 500 pro Jahr.

Art. 23 Retrozessionen

1. Die erhaltenen Retrozessionen werden der PK SBV vollumfänglich gutgeschrieben.

Schlussbestimmungen

1. Dieses Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 28. November 2024 genehmigt und tritt per 01. Januar 2025 in Kraft.
2. Es ersetzt das Reglement vom 01. Januar 2024.
3. Über Änderungen dieses Reglements ist die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Pensionskasse des
Schweizerischen Bauernverbandes

Für den Stiftungsrat:



Pascal Forrer, Präsident



Hanspeter Flückiger, Vizepräsident

Brugg, 28. November 2024

Anhang 1: Strategische Vermögensallokation

Definition der Bandbreiten in den einzelnen Anlagekategorien

Anlagekategorie	Strategische	Strategische	BVV 2	BVV 2
	Vermögensstruktur	Bandbreite	Kategorienlimiten	Einzellimiten
Nominalwerte				
Liquidität	2 %	1 – 10 %		10 %
Obligationen CHF (Schuldner mit Sitz in der Schweiz)	8.5 %	5 – 20 %		10 %
Darlehen	0 %	0 – 10 %		
Obligationen CHF (Schuldner mit Sitz im Ausland)	8.5 %	5 – 20 %		10 %
Obligationen Fremdwährung	8 %	0 – 20 %		10 %
Grundpfandtitel (Hypotheken)	3 %	0 – 15 %		10 %
Total Nominalwerte	30 %			
Sachwerte				
Aktien CHF	13 %	0 – 20 %	50 %	5 %
Aktien Fremdwährung	19 %	5 – 30 %		5 %
Alternative Anlagen	12 %	5 – 20 %	15 %	5 %
Immobilien	26 %	15 – 35 %	30 %, davon max. 1/3 Ausland	5 %
Total Sachwerte	70 %			
Total Vermögenswerte	100 %			
Fremdwährungen ohne Währungssicherung	30 %		30 %	

Anhang 2: Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

- a. Zulässig sind Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten, von denen die PK SBV Gebrauch machen kann, sind zu definieren.
- b. Das Vermögen wird in Anlagen investiert, welche unter Wahrung einer angemessenen Liquidität marktkonforme Anlagerenditen erzielen.
- c. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- d. Bezüglich der Begrenzungen sind Art. 54, 54 a (einzelne Gesellschaftsbeteiligungen) und 54 b (Anlagen in einzelne Immobilien und Belehnungen) BVV 2 einzuhalten, sofern in den Anlagerichtlinien keine verschärften Vorschriften gemacht werden. Die in Art. 54 Abs. 1 BVV 2 vorgegebene Obergrenze in der Höhe von 10 % entfällt bei Forderungen gegenüber Schweizer Kantonalbanken mit unbeschränkter Staatsgarantie. Hier kommt stattdessen ein Satz von 30 % zur Anwendung.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

- a. Bei der PK SBV wird bei einer autonomen Vermögensanlage der Pictet-Index 2005 25plus als Vergleichsgrösse/Benchmark festgelegt.
- b. Wird die Vermögensanlage extern vergeben, wird das Benchmarking mit diesem Anbieter durch den Anlageausschuss festgelegt.

3. Liquidität

- a. Sicht- und Zeitgelder in CHF und Fremdwährung bei Schweizer Banken.
- b. Für Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten gelten die Ratinganforderungen der Obligationen.

4. Obligationen CHF und Fremdwährungen

- a. Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare (Ausnahmen: Kassenobligationen und langfristige Festgelder) Anleihen investiert werden, die beim Erwerb ein Mindestrating von BBB (Standard & Poor's), Baa2 (Moody's), BBB (Fitch) oder ein gleichwertiges Schweizer Kreditrating der ZKB, UBS AG, oder Credit Suisse aufweisen. Ausnahmen bis max. 5 % sind zulässig, wobei das Mindestrating BBB/Baa2 nicht unterschritten werden darf.
- b. Anlagestil: Die Mandate können aktiv oder passiv vergeben werden.
- c. Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen. Bei Kollektivanlagen gilt das Rating des Fonds.
- d. Anlagen in Inflation Linked Bonds sind zulässig.

5. Aktien Schweiz und Ausland

- a. Es ist auf eine ausgewogene Branchen- und Titeldiversifikation zu achten. Bei Aktien Ausland sind zusätzlich die Regionen (Länder) zu berücksichtigen.
- b. Handelbarkeit: Es sind nur börsenkotierte Titel zu erwerben.

- c. Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- d. Der Anteil am Aktienkapital einer Gesellschaft darf höchstens 3 % des Aktienkapitals betragen. Ausnahmen können vom Anlageausschuss genehmigt werden.
- e. In eine einzelne Gesellschaft darf höchstens 4 % des Gesamtvermögens der PK SBV investiert werden.

6. Immobilien

- a. Immobilien sind strategische Positionen. Es wird eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung und eine marktkonforme Rendite angestrebt.
- b. Anlagen in Immobilien können sowohl in Form von Direktanlagen, wie auch von Kollektivanlagen erfolgen.
- c. Die Anlagen in ausländische Immobilien sind nur in Form von Kollektivanlagen zulässig.
- d. Die weiteren Grundsätze, bezüglich der Anlagen in Immobilien, können in einer Immobilienstrategie geregelt werden.

7. Alternative Anlagen

- a. Mit Alternativen Anlagen (Hedge Funds, Commodities, Private Equity, Mikrofinanz) soll unter Einschränkung des Risikos eine breitere Diversifizierung des Portfolios erreicht werden.
- b. Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierten kollektiven Anlagen (Anlagestiftungen, Anlagefonds, ETF, Beteiligungsgesellschaften etc.) vorgenommen werden.
- c. Alternative Anlagen dürfen keinerlei Nachschusspflichten unterliegen.
- d. Bei der Evaluation können externe Spezialisten beigezogen werden.
- e. Es ist eine Diversifikation in verschiedene Anlagestile vorzunehmen.
- f. Der Anteil an einem einzelnen Fund of Fund darf 10 % des Volumens dieses Funds nicht übersteigen.
- g. Der Einsatz weiterer Alternativer Anlagen ist zulässig. Über den Einsatz entscheidet der Anlageausschuss.

8. Anlagen in Finanzderivaten

- a. Anlagen in Derivaten sind erlaubt, soweit ihr Basiswert zu den erlaubten Anlageformen zählt. Derivate dienen vorrangig der Feinsteuerung der Risikostruktur der Vermögensanlagen im Hinblick auf die besonderen Sicherheitsbedürfnisse der Pensionskasse. Dazu zählen insbesondere die Absicherung von Markt-, Zins- und Währungsrisiken. Der Einsatz von Derivaten darf zum Ziel der Absicherung, der taktischen Positionierung und der Liquiditätssteuerung erfolgen.
- b. Nicht erlaubt sind Transaktionen mit direkt gehaltenen Derivaten (OTC-Geschäfte), Exchange Traded Derivatives (ETDs), Währungsswaps und Währungstermingeschäfte.

- c. Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten.

9. Darlehen

- a. Guthaben und ungesicherte Anlagen bei den Arbeitgebern dürfen nur erfolgen, soweit sie nicht zur Deckung der Freizügigkeits- und Rentenverpflichtungen dienen. Diese dürfen 5 % des Vermögens gemäss kaufmännischer Bilanz nicht übersteigen (BVV 2, Art. 57).
- b. Die Laufzeit der Darlehen beträgt mindestens drei und maximal zwanzig Jahre. Die Amortisation hat jährlich statt zu finden, mindestens in der Höhe des gewährten Darlehens, dividiert durch die Laufzeit.
- c. Der Zinssatz liegt mindestens 0.5 % über dem zum Zeitpunkt des Bezuges gültigen Satz für variable Neu-Hypotheken der Aargauischen Kantonalbank. Spätere Anpassungen erfolgen analog der Aargauischen Kantonalbank. Der Stiftungsrat beschliesst jährlich über den Zinssatz.
- d. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen, über welche der Geschäftsführer entscheidet, kann das Darlehen vorzeitig gekündigt und zurückbezahlt werden.

10. Grundpfandtitel (Hypotheken)

- a. Hypothekendarlehen sind als Anlagekategorie zugelassen. Die PK SBV gewährt ihren Mitgliedern für selbstgenutztes Wohneigentum (Wohnhäuser und Stockwerkeigentum) grundpfandgesicherte Darlehen bis zu einer maximalen Belehnungsgrenze von 65% (1. Hypothek).
- b. Der PK SBV muss bei den Schuldbriefen der erste Rang eingeräumt werden.
- c. Der Zinssatz entspricht mindestens dem bei der PK SBV angewendeten technischen Zinssatz (Diskontsatz zur Bewertung der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen sowie der Rechnungszinssatz für die zukünftigen Leistungen). Der Stiftungsrat beschliesst jährlich über den Zinssatz.
- d. Verlässt eine versicherte Person die PK SBV, kann das Hypothekendarlehen gemäss Abs. 3 weitergeführt werden.
- e. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen, über welche der Geschäftsführer entscheidet, kann das Hypothekendarlehen vorzeitig gekündigt und zurückbezahlt werden

11. Spezielle Kompetenzregelungen

Für einzelne Anlagekategorien gelten folgende zusätzlich speziellen Kompetenzregelungen

Anlage	Geschäftsstelle/Liegenschaftsverwaltung	Anlageausschuss	Stiftungsrat
Wertschriften	A	E	
Festgeld	A	E	
Darlehen			
< 0.5 Mio.	A	E	I
> 0.5 Mio.	A	A	E
Immobilien			
Investitionen/Desinvestitionen	A	A	E
Verantwortung Budget Liegenschaften	A	E	I
Unterhalt/Renovationen/Sanierungen pro Liegenschaft, welche ausserhalb des Budgets liegen			
< 30'000	E	I	I
> 30'000 < 250'000	A	E	I
> 250'000	A	A	E
Anlagen beim Arbeitgeber	A	A	E

A = Antrag / E = Entscheid / I = Information

Anhang 3: Bewertungsgrundsätze

1. Es gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.
2. Aktien, Obligationen sowie Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet.
3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet.
4. Hypotheken und andere Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällig notwendige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
5. Die Bewertung von alternativen Anlagen erfolgt zum Marktwert resp. der letzten vorhandenen Bewertung (Net-Asset-Value (NAV)).
6. Die Immobilien werden grundsätzlich zum Ertragswert bewertet.

Anhang 4: Wertschwankungsreserven

Wertschwankungsreserven dienen dazu, Kursschwankungen auf Anlagen auffangen zu können. Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen. Dabei wird in Abhängigkeit der Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagekategorien der Anlagestrategie, der geforderten Mindestrendite, des verlangten Sicherheitsniveaus sowie des relevanten Zeithorizonts die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine geforderte Minimalverzinsung der gebundenen Vorsorgekapitalien ermöglicht.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozent der Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen ausgedrückt.

Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird periodisch überprüft und, falls nötig, angepasst. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird protokollarisch festgehalten.

Basierend auf der Anlagestrategie und der strategischen Asset Allocation hat der Experte für berufliche Vorsorge folgende Zielgrösse der Wertschwankungsreserve in Prozenten der Verpflichtungen (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) ermittelt:

- Zeitperiode 2 Jahre
- Sicherheitsniveau 98.5%
- Zielgrösse 19.6%